Düsseldorfer Zeitung.

№ 121. Sonntag den 2. Mai. 1847.

Uebersicht.

Landtags-Angelegenheiten.

Amtliche Nachrichten. (Beschränkung einer künstlichen Steigerung der Lebensbedürfnisse).

Deutschland. Berlin (Rückblick auf die Debatten des vereinigten Landtages; das „Journal des Debats" und der vereinigte Landtag; die Fabrikation des Kartoffel-Spiritus untersagt; Preßprozeß; die Bekleidung der Vaterlandsvertheidiger; Vorsorge wegen der Theuerung; Fürst Hatzfeld; der russ. Gesandte; Stand der Saaten). Stettin (Details über die Unruhen). Wittenberg (bedrohliche Stimmung). Elbing (Ausbruch von Gefangenen). Münster (Berichtigung; Marktrumult; Selbstmord). Köln (die Gesellschaft „Colonia"). Gladbach (Eisenbahn). München (Universitätsrede). Nürnberg (Bekanntmachung wegen des Tumultes; gute Ernte-Aussichten). Würzburg (Aufnahme der Getreidevorräthe). Mannheim (die Aufnahme der Getreidevorräthe). Aus der Wetterau (Sinken der Früchte- und Kartoffelpreise; die Aufnahme der Vorräthe; gute Ernte-Aussichten). Vom Main (Expropriation der Lebensmittelvorräthe). Hamburg (Auswanderer).

Oestreich. Prag (Getreidekrawall).

Rußland und Polen. (Die russ. Geldoperation mit der franz. Bank.) Aus Rußland (russ. Censurproben; Entbindung der Großfürstin von einem Sohne).

Frankreich. Paris (die Emancipation der Sclaven; Bittschriften in Betreff freier Getreideeinfuhr; Fallen der Getreidepreise; Anleihen; Deputirtensitzung).

Großbrittanien. London (die gedrückte Lage der Handelsdistrikte; Parlamentsverhandlungen).

Spanien. Madrid (friedliche Lösung der port. Angelegenheiten).

Portugal. Lissabon (Gazal).

Türkei. Konstantinopel (Gerücht von Absendung griechischer Schiffe nach dem Piräeus).

Amerika. Newyork (die Belagerung von Vera-Cruz; die Schlacht von Buena-Vista). Buenos-Ayres (Nachrichten vom La Plata).

Landtags-Angelegenheiten.

Denkschrift.

zu dem

Gesetz-Entwurfe, betreffend die Ausschließung bescholtener Personen von den ständischen Versammlungen.

(Schluß.)

Was nun den wesentlichen Inhalt des Entwurfs betrifft, so sind in demselben folgende Prinzipien festgehalten und zur Anwendung gebracht worden:

1) Die ständische Wirksamkeit, vermöge deren die wichtigsten staatlichen Rechte für das Land oder einzelne Theile desselben ausgeübt werden, ist von hoher politischer Bedeutung.

2) Hieraus folgt, daß alle diejenigen Bestimmungen, welche den Zweck haben, unwürdige Subjekte von minder ausgezeichneten politischen Corporationen überhaupt fern zu halten, auch bei den ständischen Genossenschaften in ihrer vollen Ausdehnung zur Anwendung kommen müssen.

3) Wie die Konstituirung der ständischen Versammlungen überhaupt den einzelnen Ständen, aus denen sie zusammengesetzt sind, ohne Konkurrenz der Regierung vertrauensvoll überlassen ist, so soll nach der gnädigen Absicht Sr. Majestät auch die nach der bisherigen Gesetzgebung zum größten Theil den Staatsbehörden überlassene Sorge für die Reinhaltung der gedachten Versammlungen von bescholtenen Mitgliedern lediglich diesen Ständen selbst ausschließlich übertragen werden.

4) Wo in bestimmten staatlichen Formen der Ausdruck geschmälerte Ehrenhaftigkeit festgestellt ist, da folgt die Unfähigkeit, ständische Rechte auszuüben, von selbst, wo dies aber auch nicht geschehen ist, da haben im Contestationsfalle die Standesgenossen nach pflichtmäßiger Ueberzeugung darüber zu befinden, ob die Ehrenhaftigkeit unverletzt sey.

5) Das in letzter Beziehung vorzuschreitende Verfahren hat lediglich den Zweck:

a) frivole Anklagen auf kurzem Wege zu beseitigen,

b) die wahre Ueberzeugung der Standesgenossen auf Grund vollständig erforschter Thatsachen festzustellen,

c) die Rechte, sowohl der ständischen Versammlungen als auch der Angeklagten, möglichst zu sichern.

Die nachstehende Auseinandersetzung der einzelnen Bestimmungen der Verordnung wird darthun, in welcher Weise die Durchführung dieser Prinzipien versucht worden ist.

Ad No. I. Es werden vier Haupt-Kategorieen von Personen aufgestellt, denen wegen Mangels des unbescholtenen Rufes die Theilnahme an ständischen Versammlungen versagt seyn soll.

1) Solche, welchen durch rechtskräftiges Erkenntniß die allgemeine bürgerliche oder die besondere Standesehre abgesprochen ist; und die Ausschließung dieser Personen rechtfertigt sich ohne Zweifel schon durch das jetzt bestehende Gesetz, denn die Bescholtenheit des Rufes, welche die Ausschließung aus ständischen Versammlungen bedingt, steht hier objektiv fest.

2) Eben so unzweifelhaft erscheint es, daß ein von seinen Standesgenossen aus dem Offizierstande ausgestoßener Mann nicht in einer ständischen Versammlung Platz nehmen darf.

3) Als bescholten sollen ferner zu ständischen Versammlungen nicht zugelassen werden, diejenigen, welchen das Bürger- oder Gemeinderecht entzogen ist. Unter welchen Umständen und in welchen Formen dies geschehen kann, darüber enthalten die Städte-Ordnung vom 19. Nov. 1808 §. 39, die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 §§. 19 und 20, die Landgemeinde-Ordnung für Westfalen §§. 45 und 46, die Gemeinde-Ordnung für die Rheinprovinz vom 23. Juli 1845 in §§. 38 und 39 ganz bestimmte Vorschriften.

Auch hierüber wird kaum ein Zweifel erhoben werden können, wenn man erwägt, daß derjenige, welchem die aktive Betheiligung an einer politischen Korporation niederen Grades (Gemeine Recht) versagt ist, folgerecht auch zur Theilnahme an einer mit höheren Rechten ausgestatteten Korporation (der ständischen Versammlung) nicht wieder zugelassen werden können.

4) Die vierte Kategorie endlich umfaßt solche Personen, denen ihre Standesgenossen das Anerkenntniß unverletzter Ehrenhaftigkeit versagen. Die Befugniß, aus diesem Grunde einzelne Mitglieder von der Theilnahme an ständischen Versammlungen auszuschließen, hat bisher gesetzlich nur den Standesgenossen in Betreff der Kreis-Versammlungen in Schlesien und den beiden westlichen Provinzen zugestanden; eine weitere Ausdehnung dieser Befugniß auf alle ständischen Versammlungen rechtfertigt sich aber zunächst dadurch, daß die mehrsten Mitglieder nur vermöge Wahl ihrer Standesgenossen zu den Versammlungen Zutritt haben, und es denen, welche die Vollmacht ertheilt haben, frei stehen muß, dieselbe wieder zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen, auf deren Grund sie ertheilt ist, nicht mehr zutreffen.

Wenn man zugestehen muß (und dies wird nicht in Abrede zu stellen seyn), daß es überhaupt Fälle gibt, in denen Jemandes Ruf für beschosten zu erachten ist, ohne daß dies durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen ist, so muß, wenn man nicht darauf verzichten will, der Vorschrift des Gesetzes ein Genüge zu thun, daß bescholtene Personen ausgeschlossen seyn sollen, ein Mittel gefunden werden, diese durch Richterspruch nicht festzustellende Bescholtenheit in anderer Weise zu konstatiren. Aber gerade, weil diese Bescholtenheit in dem Urtheil der Standesgenossen (welche nach dem Ständegesetz in den mehrsten Fällen zugleich die Wähler sind) beruht, erschien es nothwendig und allein zulässig, auf diese zurückzugehen.

Ad. No. II. Die unter I. 1 und 2 erwähnten Kategorieen sind objectiv erkennbar. Es handelt sich einfach um Beantwortung der Frage: ist das Erkenntniß, welches eine entehrende Strafe festsetzt, rechtskräftig, ist die Entziehung des Bürgerrechts (Gemeinderechts) formell gültig ausgesprochen? Im Wege einer den Gerichts- und Gemeinde-Behörden zu ertheilenden Instruktion wird dafür Sorge zu tragen seyn, daß diese Thatsachen gehörig zur Kenntniß der Vorsitzenden ständischer Versammlungen gelangen.

Wenn hier im Entwurfe zuerst der Ausdruck Vorsitzender gebraucht worden ist, so muß erwähnt werden, daß derselbe als eine allgemeine Bezeichnung absichtlich gewählt worden ist. Dem Kreistage sitzt der Landrath oder in dessen Behinderung der erste Kreisdeputirte vor, dem Kommunal-Landtag der von den Ständen gewählte, von Sr. Majestät bestätigt Vorsitzende, dem Provinzial-Landtage der Allerhöchst ernannte Landtags-Marschall. Gemeinsam ist allen Dreien die Pflicht, auf Erfüllung des Gesetzes in der Versammlung zu halten.

Die Ausschließung erfolgt hier mit dem Eintreten des Grundes von selbst, und es ist nur eine Benachrichtigung an die Versammlung vorgeschrieben.

Ad. III. Dagegen war es nothwendig, ein Verfahren darüber vorzuschreiben, wenn dieselbe auf die subjektive Ueberzeugung der Standesgenossen von der Bescholtenheit des Rufes gegründet werden soll. Die diesfälligen Vorschriften enthält Nr. III.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, ehrenrührige Thatsachen, welche ein Mitglied der Versammlung betreffen, zur Sprache zu bringen; welche Thatsachen er als solche betrachten will, muß seiner pflichtmäßigen Beurtheilung überlassen bleiben; tritt aber ein Mitglied der Versammlung gegen ein anderes förmlich als Ankläger auf, so ist er verpflichtet, die Anklage der Versammlung mitzutheilen. Die letztere hat darüber zu beschließen, ob überhaupt darauf einzugehen ist und zwar geht der Vorschlag dahin, daß das Verfahren eintreten muß, sofern nicht zwei Drittheile der Anwesenden sich dagegen erklären. Die Versammlung tritt hier gewissermaßen als Anklage-Kammer auf. Es konnte möglicher Weise als eine Härte betrachtet werden, daß für einen Beschluß zu Gunsten des Angeklagten zwei Drittheile der Stimmen erforderlich werden, während doch sonst der favor defensionis vorzuwalten pflegt; allein es kommt dabei in Betracht, daß §. 7 der Kreisordnungen für Schlesien und die westlichen Provinzen schon eine ähnliche Bestimmung enthält, und es ist außerdem noch dafür anzuführen, daß ein Mitglied, welches vielleicht mit einer sehr schwachen Majorität von der Einleitung des Verfahrens befreit werden möchte, doch nicht füglich Mitglied der Versammlung bleiben könnte, daß diesem vielmehr selbst daran gelegen seyn müßte, die gravirenden Thatsachen aufgeklärt und sich vollständig gereinigt zu sehen; daß es ferner sich nicht um den Ausspruch eines schuldig oder unschuldig, sondern um Beantwortung der Frage han-

---

Wach' auf!

Aus den zunächst erscheinenden Dichtungen

von

Hermann Hersch.

Solvitur acris hiems grata vice veris et Favoni.
Horat. od. lib. 1. od. IV.

Es schmelz von den Bergen der eisige Schnee,
Die Decke zerschmelz vom Bach und vom See;
Und als es nun überall aufgetaut,
Da rief es auf Bergen, in Thälern laut:
„Wach auf, du Frühling, wach auf!"

Da sang nun die Erde: „Der Bräutigam naht,
Die ewige Jugend auf rosigem Pfad;
Schon kündet das Herze sein eilziges Nah'n,
Da zieh' ich mein glänzendstes Festkleid an:
Du grünes Gras, wach auf!"

Da kam nun der Frühling wie jegliches Jahr,
Mit rosigen Wangen, mit wallendem Haar,
Und küßte die Erde so wonnig und traut,
Und sprach: „Du geliebte, du herzige Braut: —
Wach auf, du Rose, wach' auf!"

Als Alles nun schwoll in unendlicher Lust,
Erwachte die männliche, weibliche Brust,
Der Jüngling flog in Süßlieschens Arm,
Und küßte die rosigen Lippen so warm:
Ihr Liebenden, auf, wacht auf!

Ein Sänger lag träumend im grünenden Hain,
Und sog den unendlichen Zauber ein;
Er lauschte der Vöglein zwitscherndem Klang,
Und griff in die goldenen Saiten und sang:
„Wach auf, mein Sang, wach auf!"

Ueber Stenographie.

Eine schon von den Alten gekannte, aber in den dunkeln Zeiten des Mittelalters wieder verloren gegangene Kunst soll nun sogar ein Gegenstand des Schulunterrichts werden, nämlich die Stenographie. Schon Tiron, ein Freigelassener Cicero's, verbesserte die Kunst, daher sie bei den Römern mit dem Namen: „tironische Noten" bezeichnet wurde. Man benutzte sie dazu, öffentlich gehaltene Reden nachzuschreiben, welche damals, so wie auch jetzt in der Schweiz, größtentheils aus dem Stegreif abgehalten wurden. Selbst größere Reden, die vorhin von ihren Verfassern ausgearbeitet wurden, verdanken wir der Stenographie, da durch Einwürfe veranlaßt die Redner von ihrer Arbeit abschweifen, und oft selbst etwas Anderes zu Tage bringen mußten, als sie vorher niedergeschrieben hatten. Da sich bei den Engländern und Franzosen zuerst ein öffentliches gerichtliches und politisches Leben ausbildete, so waren sie es auch, die zuerst die Kunst der Stenographie wieder erfanden. Von England, wo diese Kunst schon 200 Jahre betrieben wurde, ward sie zuerst ums Jahr 1820 von dem Consistorialrath Mosengeil in Hildburghausen auf deutschen Boden verpflanzt, Nowak in Wien verbesserte das Verfahren, und ihm folgte in der Kunst Gabelsberger in München, der zuerst practischen Gebrauch davon machte, indem er in der baierischen Stände-Versammlung in den Jahren 1825 und 1828 die gehaltenen Reden nachschrieb und besonders durch die Heranbildung von Schülern für das Fortbestehen der wieder erworbenen Kunst Sorge trug; doch auch dies Verfahren genügte noch nicht, es war undeutlich und gab zu Differenzen Veranlassung. In neuerer Zeit sind vielfache Versuche in Berlin angestellt worden, und die letzten Monate des verflossenen Jahres riefen sogar eine Reihe von Zeitungsartikeln hervor, welches Verfahren besser sey, das von Stolze oder das eines jungen Schweizers, Rohm, welcher seine Kunst nicht Stenographie, sondern Poligraphie nennt und sich dadurch vor allen übrigen auszeichnet, daß 1) dessen Schrift nicht von der Zeillinie abweicht; 2) bei gleicher Deutlichkeit bedeutend kürzer ist (die mehrsten mehrsilbigen Worte um 2—3 Züge); 3) daß die Vokale gemäß der Currentschrift fortlaufend dargestellt werden; 4) daß die Schrift dem Auge sich schöner darstellt; 5) daß sie für die schreibende Hand bequemer ist; 6) daß sie — was bei den übrigen bekannten stenographischen Systemen unmöglich seyn soll — auch von der Schuljugend erlernt werden kann. Im Laufe des vergangenen Jahres hat sich nun in Berlin ein Verein gebildet, welcher die allgemeine Verbreitung der Stenographie zum Zweck hat, und zwar nach der Stolze'schen Methode, welcher, einer spätern Nachricht zufolge, bereits einen neuen Verein hervorgerufen hat, welcher die Rohm'sche Methode zur Verbreitung bringen will. Jede derartige

delt: soll eine ehrenrührige Thatsache, welche der Vorsitzende für wichtig genug hält, um sie in der Versammlung zur Sprache zu bringen, oder welche ein Mitglied der Versammlung als Anklage formell hinzustellen kein Bedenken getragen hat, der Untersuchung völlig entzogen werden? Hiernach dürfte wohl die Bestimmung einer Majorität von zwei Drittheilen gerechtfertigt erscheinen, wodurch andererseits eine genügende Garantie dafür gegeben ist, daß nicht ganz frivole Anklagen eingeleitet werden. Sobald der Beschluß, das Verfahren einzuleiten, gefaßt ist, so erhält der Ober-Präsident der Provinz, welcher vermöge seiner amtlichen Stellung besonders als Wächter für die richtige Handhabung der ständischen Gesetze in seinem Verwaltungs-Bezirke zu betrachten ist, davon Anzeige, und fortan geht die weitere Verfolgung der Sache in seine Hand über.

Die sonst in dieser No. enthaltenen Vorschriften betreffen außer der Einleitung des Verfahrens die Beweisaufnahme, die Vertheidigung, Ausspruch des Urtheils und die Fälle, in welchen eine Bestätigung desselben stattfindet. Den hier vorgeschlagenen Vorschriften liegt die Absicht zum Grunde, die Thatsache auf eine möglichst einfache und unparteiische Weise in das richtige Licht zu stellen. Einer besonderen Erörterung hierüber wird es, da die Vorschriften einfach und an sich klar sind, nicht bedürfen, und nur über die Kollegien, welche den Urtelsspruch zu fällen haben, wird noch eine Aufklärung zu geben seyn.

Im Allgemeinen ist das oben schon näher begründete Prinzip festgehalten, daß die Wähler zunächst das Urtheil auszusprechen haben. Die, aus deren Mitte der Gewählte hervorgegangen ist, die, welche er zu vertreten hat, sind recht eigentlich diejenigen, welche das nächste Interesse dabei haben, daß er würdig auftrete, daß er die gesetzlichen Bedingungen erfülle; sie sind überdies am besten geeignet, sein Verhalten, sein Vergehen und den Werth seiner Handlungen zu beurtheilen, denn unter und mit ihnen lebt er, sie theilen seine Auffassung der Verhältnisse, sie haben ihn für besonders geeignet und würdig erachtet, ihre Interessen wahrzunehmen, und sind also vor Allen darüber zu befinden berufen, ob er noch der Mann ihres Vertrauens ist.

Als Uebelstand mag es hierbei hervortreten, daß einzelne Wahlversammlungen so umfangreich sind, daß ihre Einberufung nicht ohne Beschwerniß und nur selten stattfindet; allein hierauf ist einmal zu erwiedern, daß, da nach der später unter Nr. VI. vorgeschlagenen Bestimmung das ständische Recht ruht, sobald das Verfahren einmal eingeleitet ist, ein dringender Grund der Entscheidung in kürzester Frist herbeizuführen nicht anzuerkennen ist, sodann aber ist es gewiß als ein Gewinn zu betrachten, wenn die Wahlversammlungen das lebendige Bewußtseyn erlangen, daß ihnen diese wichtige Entscheidung obliegt, daß sie über den Mann ihrer Wahl als Sittengericht zu entscheiden in die Lage kommen können.

Hierdurch wird zugleich Vorsicht bei der Wahl ihnen empfohlen.

Das Prinzip, daß den Wahlversammlungen die Entscheidung zusteht, ist aber ganz allgemein nicht durchzuführen, nämlich in allen den Fällen nicht, wo die Mitgliedschaft an eine ständische Versammlung nicht auf Wahl beruht.

Dies ist der Fall

a) bei Rittergutsbesitzern bezüglich der Kreistage und einiger Kommunal-Landtage, und
b) bei den Mitgliedern des Herrenstandes.

Was die Letzteren betrifft, so haben es deren besondere Verhältnisse rathsam erscheinen lassen, daß Se. Majestät der König sich für jeden einzelnen Fall die Konstituirung eines besonderen Ehren-Gerichtshofes vorbehalte.

Was dagegen die ad a. aufgeführten Mitglieder ständischer Versammlungen anlangt, so erscheinen sie auf dem Provinzial-Landtage entweder selbst vermöge Wahl, oder sie werden auf demselben durch einen gewählten Abgeordneten oder durch mehrere vertreten; hier findet sich also die Wahl-Versammlung, in welcher zunächst ihre Standesgenossen zu erkennen sind, und auf diese ist daher zurückgegangen worden.

Darüber, ob überhaupt eine Berufung stattfinden soll, oder ob das von der ersten Instanz gefällte Urtel gleich als rechtskräftig betrachtet werden müsse, haben Zweifel obgewaltet, man hat sich indeß doch, wenn auch nicht für eine zweite Instanz, so doch dafür entschieden, daß in gewissen Fällen das Urtheil der Wähler einer Bestätigung unterliegt, welche dem Stande übertragen ist, welcher auf dem Provinzial-Landtage den Angeschuldigten vertritt.

Dafür sprechen folgende Gründe:

1) In den Kreis-Ordnungen für Schlesien und die westlichen Provinzen ist eine solche zweite Instanz bereits angeordnet;
2) es liegt darin eine Garantie, daß bei Fällung des Urtheils leidenschaftlos und vorsichtig verfahren werde, denn eine Wahl-Versammlung wird sich nicht gern in die Lage bringen, ihrem Ausspruche, daß Jemand für unbescholten zu erachten, die Bestätigung versagt zu sehen;
3) es muß der Versammlung sowohl, welche die Anklage beschlossen hat, und den Angeklagten, wenn er freigesprochen worden, wieder aufzunehmen hat, freistehen, hiergegen ihre Bedenken und etwa noch ermittelte Thatsachen einer abermaligen Beurtheilung zu unterwerfen, dasselbe Recht aber kann dem Angeklagten nicht entzogen werden;
4) den Vertretern eines Standes in den größeren Versammlungen ist die Befugniß nicht zu versagen, ein Mitglied aus ihrer Mitte zu entfernen, welches sie für bescholten erachten, und das Urtheil der Wähler kann in dieser Beziehung nicht absolut bindend für sie seyn.

Es ist daher in allen den Fällen, wo es sich um Ausschließung von einem Provinzial-Landtage handelt, oder wo die Versammlung, bei welcher die Anklage erhoben worden, bei einem freisprechenden oder wo der Angeklagte bei einem verurtheilenden Erkenntnisse sich nicht beruhigen zu können vermeint, die Bestätigung oder Verwerfung des Urtheils den Standesgenossen der Angeklagten auf dem Provinzial-Landtage vorbehalten. Von der Befugniß der Staatsbehörde zu aggraviren, welche anfangs vorzuhalten beabsichtigt ward, ist in der Ueberzeugung abgesehen worden, daß den ständischen Versammlungen selbst mit Zuversicht die Fürsorge für die Entfernung bescholtener Mitglieder überlassen werden könne.

Das Urtheil über ein Mitglied des Herrenstandes kann einer Rekurs-Entscheidung schon um deshalb nicht unterworfen werden, weil es der Bestätigung Sr. Majestät des Königs unterliegt.

Ad IV. Daß die rechtskräftige Ausschließung aus einer ständischen Versammlung auch den Verlust der Befugniß überhaupt, ständische Rechte auszuüben, nach sich ziehen muß, folgt aus dem oben näher bezeichneten innigen Zusammenhange der ständischen Corporationen unter sich, und die Ausschließung von der Wahl-Versammlung ist, abgesehen davon, daß es sich dabei auch um Ausübung ständischer Rechte handelt, um deshalb unvermeidlich, weil der Versammlung nicht zugemuthet werden kann, Jemand in ihrer Mitte zu dulden, den sie selbst für bescholten erklärt hat.

Ad V. Es schien erforderlich, auch den Weg zu bezeichnen, auf welchem eine Rehabilitirung eines von den Standerechten ausgeschlossenen Individuums herbeigeführt werden kann, und auch dabei eine ständische Konkurrenz eintreten zu lassen.

Ad VI. Wie in den Städte-Ordnungen und Gemeinde-Ordnungen Vorschriften darüber enthalten sind, unter welchen Umständen das Bürgerrecht (Gemeinderecht) ruht (Revidirte Städte-Ordnung vom 17. Mai 1831 §. 23, Landgemeinde-Ordnung für Westfalen vom 31. Oktober 1841 §. 47, Rheinische Gemeinde-Ordnung §. 40.), so müssen für ständische Versammlungen schon um deshalb ähnliche Bestimmungen getroffen werden, weil es nach dem oben angeführten nicht zu rechtfertigen seyn würde, wenn Jemand von dem Bürgerrecht auch nur zeitweise ausgeschlossen, während dieser Zeit aber berechtigt wäre, die höheren ständischen Rechte auszuüben. Es ist daher, obwohl vielleicht eingewendet werden könnte, daß in diesem Gesetze nicht der eigentliche Platz für eine solche Festsetzung sey, dennoch eine Bestimmung darüber aufgenommen worden.

Mit Rücksicht hierauf wird unter Nr. 1 ausgesprochen, daß das Ruhen des Bürgerrechts auch die Suspension der ständischen Rechte zur Folge habe. Als Grund einer solchen Suspension wird unter Nr. 2 ferner der Umstand bezeichnet, wenn eine Kuratel- oder Kriminal-Untersuchung eingeleitet ist. Zweifelhaft möchte es seyn, ob die Einleitung einer Kriminal-Untersuchung allein schon die Suspension ständischer Rechte herbeiführen soll, oder ob etwa festzusetzen seyn möchte, daß dieselbe nur dann geschehe, wenn wegen eines Verbrechens die Untersuchung eingeleitet sey, worauf eine ehrenrührige Strafe stehe, so daß also Jemand, der etwa wegen Duells sich in Untersuchung befände, von einer ständischen Versammlung nicht auszuschließen wäre; in Betracht jedoch, daß in der allegirten Stelle der revidirten Städte-Ordnung und der Gemeinde-Ordnungen jede Einleitung der Kriminal-Untersuchung allezeit das Ruhen des Bürger- (Gemeinde-) Rechts nach sich zieht, ist diese Bestimmung hier in gleicher Weise adoptirt worden. Wenn die ständische Versammlung die gegen ein Mitglied erhobene Anklage für so gewichtigt erklärt hat, daß darüber ein förmliches Verfahren stattfinden soll, so kann die vorläufige Ausschließung des solchergestalt zur Untersuchung gezogenen Mitgliedes keinem Bedenken unterliegen, und nur erst, nachdem dasselbe durch rechtskräftige Freisprechung vom Verdacht gereinigt ist, kann die Theilnahme wieder stattfinden.

Uebrigens unterscheidet sich die völlige Ausschließung aus der Versammlung von einer vorläufigen im Erfolge namentlich auch dadurch, daß bei der ersteren neue Wahlen sowohl für die Abgeordneten als für die Stellvertreter stattfinden müssen, während bei der letzteren nur der Stellvertreter, für den, dessen ständische Rechte ruhen, einberufen wird.

Ad No. VII. Eine ausdrückliche Aufhebung der diesen Bestimmungen entgegenstehenden Vorschriften erschien nothwendig, damit nicht Zweifel darüber entstehen können, ob speziellere Vorschriften, namentlich die in den Kreis-Ordnungen enthaltenen, den hier enthaltenen allgemeinen entgegenstehen.

Amtliche Nachrichten.

Berlin, vom 28. April. Die heute ausgegebene Nr. 18 der Gesetz-Sammlung enthält die Allerhöchste Kabinets-Ordre, die Beschränkung einer künstlichen Steigerung der Lebensbedürfnisse auf den Wochenmärkten durch Vorkauferei betreffend.

„Da sich bei der gegenwärtigen ungewöhnlichen Theurung der Lebensmittel mehrfach das Bedürfniß kundgegeben hat, einer künstlichen Steigerung der Preise durch angemessene Beschränkung der Vorkauferei auf den Wochenmärkten entgegenzuwirken, so will Ich auf Ihren Bericht vom 13. d. M. hiermit festsetzen, daß in denjenigen Städten, wo eine beschränkende Einrichtung dieser Art nach Maßgabe des §. 79 der Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845 nicht bereits besteht und ein diesfälliges Bedürfniß nach dem Ermessen der Orts-Behörde vorhanden ist, letztere ermächtigt seyn soll, für die nächste Zeit und bis zum 1. Oktober d. J. eine Anordnung zu treffen, wonach auf den Wochenmärkten den Zwischenhändlern und Wiederverkäufern der Einkauf von Lebensmitteln erst von 11 Uhr Vormittags ab gestattet wird.

Sie haben den Magistrat zu Minden auf die hierbei zurückfolgende Vorstellung vom 2. Februar d. J. hiernach zu bescheiden und diesen Meinen Befehl schleunigst durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 23. April 1847.

An **Friedrich Wilhelm.**
die Staatsminister von Bodelschwingh und von Düesberg."

Deutschland.

Berlin, vom 27. April. Wir erfahren glaubwürdig, daß ein allgemeines Verbot, Kartoffelspiritus zu brennen, welches mit 1. Mai in Kraft treten soll, gestern Nachmittag im Ministerrathe beschlossen worden. (Ztgsh.)

— Die „Allg. Preuß. Ztg." enthält nachstehende zwei Artikel:

1. Berlin, vom 27. April. Die Kurien des Vereinigten Landtags haben heute ihre eigentliche ständische Wirksamkeit begonnen. Dies geschieht unter dem Eindruck der erledigten Adreß-Debatte, welche hinlänglich gezeigt hat, daß der eingeschlagene Weg wahrer Vermittelung und des Zusammenwirkens von Regierung und Ständen der richtige und für das Wohl des Landes am meisten gedeihliche ist.

Mit Befriedigung blicken wir darum hier noch einmal auf die erste bereits vollendete Phase des Vereinigten Landtags zurück und sprechen zugleich die gerechte Hoffnung auf dessen weitere segensreiche Wirksamkeit aus.

Schon die Kürze des Zeitraums, welcher genügte, um die Debatten über die Adresse bis zu einer bezeichnenden Majorität zu erschöpfen, läßt den Ernst, die Ruhe und die Ueberlegung erkennen, womit eine Frage behandelt wurde, die theils um der Präcedenzien, theils um ihres Inhalts willen viel bedeutender war, als die gewöhnlichen Adreß-Verhandlungen in andern Ländern.

Gleich erfreulich wird dem Vaterlandsfreunde die Art und Weise der formellen Behandlung seyn. Wenn man bedenkt, daß gerade das Verfahren bei einer Antwort auf die Thronrede im Geschäfts-Reglement nicht vorgesehen war, vielmehr in dem letzteren Mittel genug vorhanden gewesen wären, einer Adresse überhaupt auszuweichen oder sie zu erschweren, so wird man einerseits den parlamentarischen Takt anerkennen müssen, welchen die Mitglieder des Vereinigten Landtags sowohl in der Leitung als in der Theilnahme des Einzelnen bewiesen haben, andererseits aber auch das vertrauensvolle Entgegenkommen der Regierung bei allen gerechten Wünschen der Versammlung, so wie den ausgesprochenen Willen von Seiten der Regierung, in die Verhandlungen des Landtags in keiner Art mehr einzugreifen, als es zum Wohle des Landes, also zu dem gemeinsamen Zweck von Regierung und Stände, nothwendig ist. Zugleich kann auch das Verfahren bei der Adreß-Debatte am besten dazu dienen, die Bildungsfähigkeit der neuen Gesetze zu erweisen. Denn man hat bei den seitherigen Debatten das Geschäfts-Reglement mit dem praktischen Bedürfnisse zu allseitiger Befriedigung zu vereinigen gewußt. Sie sind also

---

Concurrenz kann uns nur freuen, denn nach nur wenigen Jahren muß sich dann herausgestellt haben, welche Methode die beste ist, und man wird entweder Verbesserungen machen, oder die schlechtere fallen lassen. Um die Stenographie brauchen zu können, muß sie Kürze, Lesbarkeit, Geläufigkeit und Zuverlässigkeit mit Deutlichkeit verbinden, sie darf nicht aus Bildern bestehen, sondern muß einer Buchstabenschrift und zwar unserer Currentschrift am ähnlichsten seyn; je ähnlicher sie dieser ist, je mehr erleichtert sie das Erlernen und Verstehen derselben. Die practischsten Verfahrungsarten setzen einfache Zeichen für die Buchstaben, die Bezeichnung der Vokale in der Mitte der Wörter geschieht durch verschiedene Stellung und Gestaltung der Consonanten, Vor- und Nachsilben werden abgekürzt. Auch bedient man sich zur Abkürzung der Siegel, d. h. man bezeichnet mit einem oder einigen Buchstaben ganze Wörter. — Lesbarkeit und Zuverlässigkeit ist nur dann möglich, wenn jeder Laut vollständig bezeichnet wird; zur Bequemlichkeit bedient man sich für oft wiederkehrende Wörter nur eines Zeichens, wie für das nur eines d. u. s. w. Stolze in Berlin hat bewiesen, daß seine Methode ausreicht, um gehaltene Vorträge Wort für Wort nachschreiben zu können, da er die Reden der zuletzt abgehaltenen General-Synode in Berlin stenographirt hat. Wird die Stenographie wie die Kalligraphie Gegenstand des Schulunterrichts, welch' ein Gewinn von Zeit würde daraus entstehen für alle Leute, die mit der Feder arbeiten. Es ist ermittelt, daß man zur stenographischen Schrift nur den 5. Theil der Zeit braucht, die das Schreiben der kalligraphischen erfordert. Welch ein Vortheil für die studirende Jugend, wenn sie statt jetzt fünf Stunden über ihren schriftlichen Arbeiten zu sitzen, in einer fertig werden, und die übrigen vier Stunden zu andern Dingen benutzt werden können. Die Gerichte würden mit der Hälfte ihrer Copisten ausreichen, die Administration würde recht gut mit der Hälfte ihrer jetzigen Arbeitskräfte fertig werden. Der Student, statt jetzt nur Bruchstücke aus den Vorlesungen mit nach Hause zu bringen, die ihm oft ein sehr unklares Bild des Gehörten geben, würde die ganzen Vorträge nachschreiben können und so leichter wie jetzt in den Geist der Vorlesungen eingehen. Zeit gewonnen, alles gewonnen, besonders in der jetzt so rasch voraneilenden Zeit; darum laßt uns dem Beispiele Berlins folgen, und die neue Kunst ein Gegenstand des Unterrichts werden. Wird die Stenographie auch nie die Kalligraphie verdrängen, so wird sie doch sehr sie ergänzen. Eben so wenig wie der Mathematiker die Logarithmen ausrechnet, sondern sich ein fehlerfreies Handbuch wie das von Vega zur Hand nimmt, und die dort richtig ausgerechneten Logarithmen abschreibt, um Zeit zu sparen, eben so ist die Stenographie der Kalligraphie vorzuziehen, wenn es auf rasches Arbeiten und nicht auf Schönheit der Schrift ankommt. Da die Hauptargumente, Deutlichkeit und Genauigkeit, jetzt gewonnen sind, so steht der Einführung und Benutzung nichts entgegen, sie dient eben so zur Erleichterung der Kunst, wie die Lithographie dem Kupferstich.

bereits zur Basis eines Gewohnheitsrechts geworden, welches sich im Laufe der Zeiten ausbilden kann.

Was endlich den Inhalt der Adreß-Debatte betrifft, so wird Niemand die männliche Besonnenheit in Abrede stellen, die sich von allen Seiten geltend machte. So manche und verschiedene Ansichten auch ausgesprochen wurden, und zwar mit der ganzen Entschiedenheit, welche gerade bei prinzipiellen Fragen so leicht zu weit führt, so fand sich zuletzt doch eine überwiegende Majorität in demjenigen Ausdruck der Gesinnung zusammen, welche Se. Majestät der König durch die freudige Botschaft erwidern konnte, daß Er Seinen getreuen Ständen gern die Zusicherung ertheilte, sie in vier Jahren wieder vollzählig um Sich zu versammeln, damit die Früchte besserer Erfahrungen nicht unbenutzt bleiben. Ein mehr schlagender Beweis gegen alle diejenigen Bestrebungen, welche schon seit Jahren auf der Oberfläche der deutschen Verhältnisse ihr Spiel treiben und welche auch unsere neuen ständischen Gesetze in ihrer Entwickelung zu stören hofften, konnte nicht geführt werden, und das Ausland mag sich überzeugen, welch' ein Kern unter der Schaale verborgen liegt, die es schon gar häufig für den Kern genommen hat.

Diese Betrachtungen rechtfertigen aber unsere Hoffnung für die kommenden Debatten des Landtages um so mehr, als zwei große, wenn auch glücklich umschiffte, Klippen diesen Verhandlungen nicht mehr im Wege liegen. Sie entwickeln sich nämlich jetzt nicht mehr auf dem Terrain der Prinzipien, auf welchem die Wärme der Empfindung den Einzelnen leicht weiter führt, als für das Wohl des Ganzen gut ist, sondern sie entwickeln sich an den einzelnen stoffliehen Fragen. Mag sich dabei auch die entschiedenste Meinung nach beiden Seiten hin geltend machen, so werden doch, wie es bei der Entscheidung über faktische, greifbare Verhältnisse natürlich ist, immer nur die größten Kenntnisse von der Sachlage und die besten Gründe auf die Majorität zählen können. Zum Andern ist die Form der Debatte jetzt sehr erleichtert. Deren richtige Form war bei einer Adresse schon darum schwerer zu finden, weil das Gesetz selbst nichts an die Hand gab und jedes Präcedens oder analoges Beispiel fehlte. Für die Propositionen und Petitionen ist aber die Form bereits vorgeschrieben und die Debatte erleichtert, weil es sich hierbei nicht sowohl mehr um einen möglichst einstimmigen Ausdruck der Gesammtheit des Landtags, als vielmehr um die gesetzliche Majorität handelt, und weil die Ausdrucksweise bei Bitten und Beschwerden leichter richtig zu finden ist, als die Form, um welche es sich bei der Adresse handelte.

II. Berlin, vom 28. April. Unser Vereinigter Landtag ist ein so wichtiges Ereigniß, daß wir wohl darauf gefaßt seyn mußten, daß alle Organe der Tagesgeschichte sich damit, jedes nach seiner Weise, beschäftigen würde.

Das „Journal des Debats" sendet uns in seinem Blatt vom 23. d. einen Artikel, der uns über das, was man in Berlin über diese unsere Angelegenheit sagt, aufklären soll. „Was wir sagen werden, ist das, was man in Berlin sagt; möchte man doch in Potsdam etwas davon erfahren." Mit dieser Einleitung, wodurch das im gewöhnlichen Verkehr ziemlich unzuverlässige Wörtchen: „on dit", zu einer großartigen Autorität erhoben wird, beginnt die Rede, deren wesentlicher Inhalt, — wenn wir die französische Kritik deutscher Verhältnisse bei Seite lassen, sich auf folgende Säze reduzirt:

1) daß es geschriebene Urkunden von großem Werth gibt,
2) daß heutig's Tages eine wohlorganisirte Monarchie ohne eine constitutionelle Charte nicht bestehen kann und es eine Thorheit wäre, auf die alte heilige Treue ohne eine moderne Constitution zu rechnen, da wir nun einmal „in der Zeit der Kontrakte sind",
3) daß die einzig wahre, wirkliche Macht, welche die Welt regiert, der Alles unterworfen ist, was auf Erden lebt und sich regt, nichts Anderes ist, als: die öffentliche Meinung.

Den ersten dieser Säze zu bestreiten, ist, unseres Wissens, noch niemals Jemanden eingefallen. Wir sind so weit entfernt, ihn anzufechten, daß wir unbedenklich einräumen, daß es Verhältnisse gibt, wo die Aufstellung von Urkunden politischen Inhalts nothwendig ist. Ein Friedens-Traktat ist gewiß eine wichtige Urkunde; nichtsdestoweniger wäre es albern, behaupten zu wollen, es könne kein Friede bestehen, ohne daß man sich immerwährend mit dem Traktat beschäftigte und immer wieder von neuem deren stipulirte.

Der zweite Satz, — der den Verfasser vielleicht zu seiner Rede pro domo inspirirt hat, — mag in Paris eine gewichtige Geltung haben, seitdem dort die 1814 vom König Ludwig XVIII. eingeführte, 1830 reformirte Charte für eine Wahrheit erklärt und ein Bollwerk gegen die Revolution geworden ist, nachdem böse Zungen denselben Kontrakt „eine Komödie von funfzehn Jahren" genannt hatten.

Was aber den dritten Lehrsatz betrifft, der in seiner Allgemeinheit bei weitem der bedeutsamste ist, so wird derselbe, so lange die Weltgeschichte den Gang geht, den sie, nach allen vorhandenen Nachrichten, bis heute gegangen ist, immer nur einen mehr oder minder schwankenden Werth behalten.

Wir Deutsche haben auch, schon ehe das „Journal des Debats" sich mit unserer Belehrung befaßte, geglaubt, daß der Geist die Welt regiert und nicht die brutale Gewalt; daß mit dem guten Geist (le bon esprit, der auch auf gut deutsch der gesunde Menschenverstand genannt wird) viel mehr und Besseres auszurichten ist, als mit kritischer Leidenschaft; wir haben auch immer geglaubt, daß im Gewissen der Völker, wie in jeder vernünftigen Menschenseele, eine Stimme Gottes ist, die sich wohl durch mancherlei Lärm auf einige Zeit übertäuben läßt, die aber doch immer wieder zum Worte kommt und manche Verirrung verbessert, manche Meinung berichtigt, welche sich momentan gewaltig breit machte; wir haben aber auch geglaubt und glauben noch heute: daß darin eben der Unterschied zwischen Meinungen und Grundsätzen besteht: daß jene, ihrer Natur nach, unendlichem Wechsel unterworfen sind, diese aber gar keinen Werth noch Bedeutung haben, wenn sie nicht fest und unabhängig von Wind und Wetter sind. Wir wissen auch in Berlin und Potsdam, daß die Zeiten sich ändern, obgleich wir uns nicht rühmen können, seit 1789, unter dem wetterwendischen Zauberstabe der öffentlichen Meinung, eine Reihe von Revolutionen und Constitutionen, Monarchie, demokratische Republik, Direktorium, Konsulat, Kaiserreich, constitutionelles Königthum, Abfall, Restauration und Juli-Revolution sammt einigen mißrathenen, nachträglichen Experimenten durchgemacht zu haben. Wenn wir auch bei uns gar keine Reformen erlebt hätten, so würden es uns die Beispiele der Nachbarn bewiesen haben, daß die Ideen, welche das Leben der Völker leiten, nicht mit stereotypen Lettern gedruckt und so festgehalten werden können; wir haben aber auch begreifen gelernt, daß es Zeiten gibt, wo die Meinungen, die sich die öffentlichen, weitverbreitetsten, lautersten und entschiedensten nennen, in einige Verwirrung gerathen und über kurz oder lang sich selbst umbilden, verbessern und die Behauptungen vom vorigen Jahre nicht mehr als die richtigen anerkennen. Jede Periode, die ein mäßiges Menschenalter umfaßt, liefert Stoff für diese Betrachtung, und es gibt kaum ein Geschichts-Werk, das einen reicheren Schatz voll solchen Materials darböte, als eine Sammlung der Jahrgänge des „Journal des Debats". Man findet darin eine sauber und bequem geordnete Niederlage ehemaliger, abgenutzter und aus der Mode gekommener öffentlicher Meinungen, von denen mehrere zu ihrer Zeit ebenso selbstzufrieden, manche viel stolzer, auf ihre Zeitgenossen herabsahen, wie das Blatt vom 23. April jetzt zu uns mit freundlicher Zurechtweisung herüberblickt.

Die Anerkennung einer absoluten Zwingherrschaft der öffentlichen Meinung, — vollends einer fremden über eigene Angelegenheiten, — würde trostlos niederdrückend für alle Geistesfreiheit seyn. In unserer Zeit, wo so viel von Freiheit, von Glaubens-, Gewissens-, Bekenntniß-, Preß-, Schreib- und Rede-Freiheit gesprochen wird, wäre es das seltsamste aller Paradoxen, wenn ein Wesen, das erst werden soll, mit einem, das bereits fir und fertig da zu seyn behauptet, in Eins vermengt und als Gedanken-Diktator ausgerufen werden sollte. Es bleibt dabei indessen der Trost zur Hand, daß Jeder seine Meinung für die dermalige oder künftig zur obersten Gewalt berufene öffentliche Meinung ansehen darf. Diese naive, praktische, sentimentale oder romantische „Illusion" (wenn man diese Bedingung der Gedankenfreiheit so nennen will) möge jedem Volk, jeder Epoche, jeder Person überlassen bleiben, von den schöpferischen Geistern an, deren Ideen reelle Ansprüche haben, die Majoritäten ihrer Zeitgenossen zu führen, bis zu denen herab, die erst im Laufe jedes Tages erfahren, was denn die öffentliche Meinung eigentlich meint.

In dieser weitschichtigen Auffassung finden viele Verschiedenheiten Raum. Was insbesondere die politischen Gedanken und Meinungen anlangt, so können Staaten füglich neben einander in Frieden und bestem Vernehmen bestehen, wo in dem einen die öffentliche Meinung sich in dem Ausspruch gefällt: „der König herrscht, aber regiert nicht", während in dem anderen die Ansicht gilt: daß der Herrscher auch regiere.

Diese Meinungsverschiedenheit, welche frühere Zeiten schwerlich begriffen haben möchten und künftige vielleicht fallen lassen, ohne sich mit weiteren Erklärungen viel zu bemühen, bildet den eigentlichen Hauptpunkt, um den es sich in dem Artikel des „Journal des Debats" handelt.

Die Frage: ob die Freiheit mit dem Königthum bestehen kann? ist längst entschieden; keineswegs aber ist es bewiesen, daß dazu eine assemblée constituante und eine Charte nothwendig gehören. Solcher Beweis ist weder durch den Artikel vom 23. April, noch durch die Weltgeschichte geführt worden.

Eine Berichtigung einzelner Angaben, die in dem Artikel vorkommen, würde zu weit führen und ziemlich überflüssig seyn, doch erkennen wir gern die Richtigkeit der Schlußworte an: daß „zwei Gedanken in unserem Parlamente gleich hoch gehalten werden: die Würde der Krone und die Rechte des Landes", so unrichtig der Vordersatz ist, daß „die Opposition" dies bewirken werde.

— Sitzung des Criminalgerichts, I. Abtheilung. Auf der Bank der Angeklagten befand sich der hiesige Buchhändler J. Springer, als Abfasser eines durch das Buchhändlerbörsenblatt veröffentlichten Artikels. Zum ersten Male sollte hier über ein Preßvergehen bei unbedingt offenen Thüren abgeurtheilt werden; die Kunde hiervon hatte sich schnell verbreitet und in Folge dessen ein ungewöhnlich zahlreiches Publikum sich eingefunden, darunter manche Personen, welche schon unter ähnlichen Anklagen gestanden; unter den auswärtigen Zuhörern bemerkte man Dr. Jacobi aus Königsberg und Schlöffel aus Schlesien. Die Zeugenplätze blieben leer. Die Sitzung begann um 12 Uhr.

Die Anklage war diese. Gegen Ende des vorigen Jahres hat im Buchhändlerbörsenblatte ein Aufsatz gestanden, dessen Verfasser eingestandenermaßen der Angeklagte war. In diesem Aufsatze sind Stellen enthalten, welche nach der Ausführung des Staatsanwaltes einen Antrag auf Bestrafung nach den §§. 151 und 153 des Strafrechts rechtfertigten. Der Staatsanwalt las den Aufsatz vollständig und betonte die incriminirten Stellen. Der Aufsatz ist eine Art Anzeige von einer Schrift, welche Professor Oppenheim in Heidelberg unter dem Titel: „Ueber das Verbot ganzer Verlagsfirmen", Carlsruhe 1846, vor einiger Zeit herausgegeben hat; der Verfasser stellt darin die Verbote von ganzen Verlags-Debits als in jeder Beziehung rechtswidrig hin und erblickt darin die Erklärung eines Kriegszustandes, wobei nicht einmal ein Kriegsrecht vorhanden sei. Der Referent im Buchhändlerbörsenblatt theilt dies mit, und bedient sich dabei des Ausdrucks, daß das betreffende Verfahren „ein Produkt der Willkürherrschaft" sei, ferner der Aeußerung, daß „Recht und Gesetze hierdurch mit Füßen getreten würden" und endlich einer Erinnerung an die seidene Schnur und die Verbannung nach Sibirien. Nach dem Vortrage des Staatsanwalts wandte sich der Vorsitzende an den Angeklagten mit den gewöhnlichen Fragen nach Alter, Religion und fuhr dann fort:

„Was haben Sie über die Anklage zu sagen?"

Angekl.: (unerschrocken laut und deutlich) Mein Aufsatz ist unter sächsischer Censur erschienen und ich bin nach dem Bundesgesetze und nach den preußischen Gesetzen nicht weiter verantwortlich dafür, wie konnte ich daher rechtlich hier deswegen in Anklagezustand versetzt werden?

Präsid.: Die Frage steht Ihnen nicht zu.

Angekl.: Es bezieht sich in meinem Aufsatze nichts auf Preußen, alles darin ist allgemein gehalten, Preußen ist mit keiner Sylbe erwähnt, es ist daher kein Grund vorhanden, ihn auf Preußen zu beziehen. Für das, was ich etwa dabei in der Seele gehabt, dafür kann ich nicht bestraft werden. Auch habe ich kein specielles Gesetz getadelt, ich möchte doch wohl wissen, welches Gesetz ich getadelt haben könnte.

Präsid.: Sie empfehlen und suchen eine Schrift zu verbreiten, in welcher allerdings Preußens desfallsige Gesetze getadelt sind. (Liest die bezüglichen Stellen aus der Oppenheim'schen Schrift vor.)

Angekl.: Für das, was in der Schrift steht, bin ich nicht verantwortlich, obgleich ich sie angezeigt, denn Niemand wird für den ganzen Inhalt eines Buches stehen wollen, das er anzeigt oder recensirt; und wenn ich sie empfehle, so habe ich darum noch nicht alles, was darin steht, empfohlen. Was die Verbreitung anbelangt, so trifft mich diese Anklage um so weniger, als das Buchhändler-Börsenblatt nicht in's große Publikum kommt, sondern dasselbe ist lediglich als ein Geschäftsblatt für Buchhändler anzusehen. Einen Beweis hiefür liefert unter Anderem die hiesige Zeitungshalle, wo gedachtes Blatt übereingekommenermaßen dem großen Publikum nicht offen ausgelegt wird. Ueberdies spricht der §. 53 von „Schandschriften"; daß aber mein Artikel keine Schandschrift ist, dies liegt sowohl materiell wie formell am Tage.

Der Präsid. erkennt die angegebenen Gründe für erheblich an und fragt den Angeklagten: Haben Sie noch etwas zu Ihrer Vertheidigung zu sagen?

Angekl.: Ich überlasse den formellen Theil der Vertheidigung meinem Vertheidiger.

Der Defensor (Advokat-Anwalt Volkmar) macht jetzt von dem ihm gegebenen Worte Gebrauch, bespricht in einem wohl eine Stunde währenden Vortrage die Censurgesetze, weist ihre Unanwendbarkeit auf vorliegenden Fall nach und verlangt eine vollständige Freisprechung seines Clienten. Wir brauchen in diesem Theile unseres Referates um so weniger ausführlich zu seyn, als der Vertheidiger den Proceß zu veröffentlichen gedenkt. Um nur Eines anzuführen, machte der Defensor den Umstand geltend, daß der hohe Gerichtshof selbst den vorliegenden Fall nicht als einen zur Erweckung von Unzufriedenheit geeigneten angesehen haben könne, da er sonst eine uneingeschränkte Oeffentlichkeit der Verhandlung nicht zugelassen haben würde; einen Grund, der jedoch vom Gerichte nicht als stichhaltig anerkannt wurde.

Auf eine nochmalige Frage des Vorsitzenden an den Angeklagten, ob er weiter etwas für sich anzuführen wüßte, entgegnete Letzterer: er bemerke nur noch, daß die authentische Deklaration vom 8. April d. J. ihn nicht treffen könne, da sie nicht als Auslegung eines alten Gesetzes, sondern als ein neues Gesetz erscheine, welches auf ihn, der seinen Aufsatz früher zum Drucke befördert, keine rückwirkende Kraft ausüben könne. Daß aber gedachte Declaration wirklich ein neues Gesetz sey, gehe schon daraus hervor, daß der Preuße jetzt, wolle er anders sicher gehen, seine schon in einem der übrigen Bundesstaaten censirten Schriften in Preußen noch einmal müsse censiren lassen, was vor Erscheinung der Declaration nicht nöthig war. Indessen sey er keineswegs gesonnen, sich hinter formell ihn schützenden censurgesetzlichen Bestimmungen verstecken zu wollen, sondern erwarte seine völlige Freisprechung auf Grund des nichts Strafbares darbietenden Inhaltes seines Aufsatzes.

Einigen der vorgebrachten Vertheidigungs-Gründe ließ der Staats-Anwalt Anerkennung widerfahren, suchte aber die meisten derselben zu entkräften, unter Anderem das vom Defensor hervorgehobene Moment: die Declaration sey, da sie ohne Begutachtung durch den Staatsrath und ohne Beiziehung der Provinzialstände erlassen worden, für den Richter nicht verbindlich. Der Staats-Anwalt trug übrigens auf das geringste Strafmaß, nämlich 6monatliche Gefängnißstrafe, an.

Der Gerichtshof zog sich um 2½ Uhr zurück, berieth 1½ Stunden, trat dann wieder ein und der Spruch wurde verlesen, welcher dahin lautete, daß der Angeklagte „nicht schuldig", und zwar aus dem Grunde, weil in dem incriminirten Aufsatze kein Tadel gegen preußische Gesetze enthalten sey. (Ztgs.-H.)

Berlin, vom 28. April. Zufolge der durch die Zeitungen erhaltenen Mittheilung, daß der Landtags-Deputirte, Major und Landrath v. Fabeck, eine Petition wegen militärischer Bekleidung der alten Vaterlandsvertheidiger von 1813 bis 14 und 15 eingereicht, fanden sich die Veteranen aus Cüstrin veranlaßt, eine Dankadresse in den herzlichsten Ausdrücken an ihn mit der Versicherung einzureichen, daß die Bekanntmachung jedes Veteranenherz tief bewegt, und die alten Vaterlandsvertheidiger unserer Residenzstadt haben durch eine Deputation von sieben ihrer Mitglieder, unter Anführung des Vorstehers für den Trauerverein, ehemaligen freiwilligen Jäger und Kampfgenossen Hrn. Pfeiffer, dem Major v. Fabeck im Namen Tausender ihrer Mitbrüder den herzlichsten Dank ausgesprochen und einen kameradschaftlichen Händedruck überbracht; auch die dringende Bitte ausgesprochen, diese Angelegenheit ja siegreich durchzukämpfen, da es ihnen besonders wichtig erscheint, daß viele ihrer jetzt kaum nothdürftig gekleideten Kameraden nicht ferner so einherschreiten möchten.

† Berlin, vom 28. April. Alles geht hier seit den vorgefallenen Theurungs-Unruhen weit vorsichtiger und stiller seinen Gang, als vor den bedauerlichen Tumulten. Ein Jeder bemüht sich nun, die Noth unsrer Armen nach Kräften zu lindern. So hat jetzt einer der reichsten Guts-

besitzer in der Mark, ja vielleicht in der Monarchie, Baron von Eckardtstein, der hiesigen Kommune 200 Wispel Kartoffel zum Verkauf an die Armen à Wispel zu 26 Thlr. zugelassen. Die hiesige Kaufmannschaft läßt nun auch durch eine aus ihrer Mitte gewählte Kommission bedeutende Einkäufe von Reis machen, um solchen dann als eine Art Surrogat der jetzt so theuern Kartoffel den Armen in kleinen Portionen, das Pfund für 2 Sgr., zu verkaufen. Außerdem bietet die Kommune Alles auf, um den Armen Arbeit zu verschaffen und die Lebensmittel so billig, als möglich herzustellen. Keine Geldopfer werden zu diesem Behufe gegenwärtig gescheut. Wenn aber alles dies einige Monate früher geschehen wäre, so hätte man vielleicht hier gar nichts von einer Noth gewußt.

Der Justizminister v. Savigny gab gestern den Landtags-Deputirten zu Ehren eine glänzende Soirée.

Das Exkommunikations-Schreiben des Breslauer Fürstbischofs gegen den Fürsten v. Hatzfeldt erregt in allen Kreisen große Sensation und wird sehr lebhaft besprochen.

Der hiesige russische Gesandte Freiherr von Meyendorff hat seit Eröffnung des Landtags Berlin noch nicht verlassen. Seine Abreise nach Warschau soll noch nicht so nahe bevorstehen, als die Zeitungen darüber berichteten.

Daß man hier gerade nicht allzustreng aufs Festhalten der Feiertage achtet, zeugen die an allen Ecken angeschlagenen Zettel, welche das Publikum zu den an vielen öffentlichen Orten am heutigen Buß- und Bettage stattfindenden Concerten einladen. Die Witterung ist indeß rauh und trübe, daß das Publikum nolens volens den Feiertag heute wird still verleben müssen. Friedrich der Große hat den heutigen Bußtag erst für die Abschaffung des dritten Feiertags in Preußen eingeführt.

Die fortdauernden kühlen Tage haben zwar die Vegetation hier bis jetzt noch sehr zurückgehalten, derselben aber, nach Aussagen der Oekonomen und Gartenkundigen, in keiner Beziehung etwas geschadet, ja sogar genutzt, so daß man berechtigt ist, auf ein ergiebiges Jahr zu hoffen.

Stettin, vom 25. April. Unter diesem Datum die meldet Aach. Ztg. noch nachstehende Details: Heute, am Sonntag Morgen, wurden Kartoffeln von Polizeibeamten am Bollwerke die Metze zu 2½ Sgr. verkauft, um zugleich denjenigen ärmern Einkäufern, die gestern durch den Tumult am Einkaufen von Kartoffeln verhindert waren, nachträglich einen billigen Ankauf von Kartoffeln zu gewähren. Auch in den folgenden Tagen wird mit dem Verkaufe von Kartoffeln zu den genannten Preisen nach höherer Anordnung auf die angegebene Weise fortgefahren werden. Gegen 10 Uhr hatte sich am Bollwerke wieder eine Schaar von Frauen und Kindern versammelt, die durch Aufstellung an einem Bäckerladen der langen Brückestraße nicht abgeneigt schien, einen neuen Angriff auf fremdes Eigenthum zu machen. Die Behörden schreiten jetzt mit einer durch die Umstände gebotenen Energie ein, die ihren Zweck, Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung, erreichen mußte. Da gestern fast alle Bäckerladen der Stadt geplündert worden waren, so wurden heute in jedem Bäckerladen 5 Soldaten als Sauvegarde postirt, denen die Weisung ertheilt ward, nöthigenfalls auf jede Weise von den Waffen Gebrauch zu machen, sobald man es wagen würde, einen neuen Angriff auf die Läden zu machen. Diese Wache, vom Volke Semmelgarde genannt, scheint uns durch die gestrigen Vorfälle gerechtfertigt. Mehrere Stabsofficiere, unter ihnen der sehr geschätzte Oberst Brandt, wurden gestern mit Steinen geworfen und auf andere Weise insultirt. Ein Officier, von einem schweren Steine im Gesichte in der Wollweberstraße getroffen, fiel bewußtlos nieder, erholte sich jedoch bald wieder. Ein Tambour wurde in der Mönchenstraße am Generalmarsch schlagen dadurch verhindert, daß man das Fell der Trommel zerschlug. Unter den Verwundeten bedauert man besonders eine arme Köchin, der eine Kugel in der Küche der Schenke auf der Haveling das rechte Auge zerstörte. An der Fronteseite dieses Hauses, sowie an der Vorderseite des nicht anliegenden Gasthofes zur Stadt Magdeburg bemerkt man acht Stellen, die von Kugeln getroffen sind. Die Zahl der Arretirten beträgt bis heute Mittag 65 Personen, von denen 51 bis gestern Abend eingeliefert wurden. Diese 51 Personen wurden in der Nacht kurz vor 12 Uhr aus dem Rathhause und der Hauptwache nach der Custodie in der Weise transportirt, daß ein Polizeibeamter je zweien der Inhaftirten den Arm reichte und sie so unter starker Bedeckung von Pioniermannschaft dem genannten Gefangenhause überlieferte. In dieser Nacht sind auch in dem unterhalb Stettin an der Oder gelegenen Dorfe Frauendorff zwei Kähne mit Kartoffeln geplündert worden, weshalb vom Landrathsamte dorthin vorläufig zur Verhinderung der Excesse zwei Gendarmen hingesandt sind. Zugleich wurden auf den Feldern mehrer benachbarten Dörfer die am Tage gepflanzten Frühkartoffeln in der Nacht wieder ausgegraben, so daß man sich genöthigt gesehen hat, die gepflanzte Saat zu bewachen. Wir enthalten uns für heute jeder weitern Reflexion über diese traurigen Vorgänge.

Wittenberg, vom 27. April. Bei dem vorgestrigen hiesigen Getreidemarkte wurde zuerst durch unverhältnißmäßig hohe Anforderungen für den zum Verkauf gestellten Roggen eine ungewöhnliche Erregung der Gemüther und demnächst durch höchst unschickliche Aeußerungen eines Landmanns eine noch bedrohlichere Stimmung unter den Käufern hervorgerufen, so daß, während jener Landmann selbst zu seiner persönlichen Sicherheit unter Bedeckung einstweilen abgeführt wurde, der angefeuchtete Roggen desselben, so wie die Vorräthe einiger in ähnlicher Weise bedrohten Verkäufer zum Schutz des Eigenthums vorläufig in Verwahrung gebracht werden mußten. In der Zwischenzeit hatte die aufgeregte Volksmenge auf etwas entfernteren Punkten den Landleuten selbst Preise gesetzt, auf welche diese einzugehen rathsam gefunden hatten, wobei mehrere Säcke mit Roggen gegen aufgedrungene Bezahlung, einige auch ohne solche gewaltsam fortgeführt worden sind, was erst, als es zu spät war, zur Kenntniß der Behörde kam, da die entstandenen Unordnungen in dem dichten Gedränge von mehreren hundert Menschen sich gleichzeitig nicht hatten übersehen und verhüten lassen. In einigen Fällen soll auch die zugesagte Bezahlung für einzelne Säcke mit Roggen hinterher unredlicher Weise nicht geleistet worden seyn, was, obgleich keine Beschwerde bis jetzt darüber eingegangen ist, doch möglichst ermittelt werden wird. Andere Excesse sind dabei nicht vorgekommen und die Autorität der Behörden ist, wo sie gleichzeitig einzuschreiten vermochten, überall bereitwillig geachtet und keinen Augenblick außer Wirksamkeit gesetzt worden. Das zum Schutz des Eigenthums in Verwahrung gebrachte Getreide wurde Nachmittags unter obrigkeitlicher Aufsicht mit freier Zustimmung der dazu bestellten Eigenthümer, größtentheils zu 4 Thlrn. pro Scheffel, in kleineren Quantitäten an die weniger bemittelten Einwohnerklassen verkauft. Von Seiten der beiden Stadtbehörden sind beträchtliche Vorräthe von Roggen und Weizen aus entfernteren Gegenden angekauft und ist ein Theil davon bereits vermahlen worden, um von heute ab, zu sehr ermäßigten Preisen, an die bedürftigeren Ortseinwohner verkauft zu werden. Auch wird die Armen-Speiseanstalt ihre Wirksamkeit alsbald wieder beginnen und der angekaufte Roggen auch in Körnern unter dem Einkaufspreise den hiesigen Einwohnern abgelassen werden. (Magd. Z.)

Elbing, vom 24. April. In der Nacht vom vorgestrigen Donnerstag zu Freitag sind drei verüchtigte und höchst gefährliche Verbrecher aus dem hiesigen Justizgefängniß entsprungen. Dieselben hatten, wie die stattgefundene Lokaluntersuchung ergab, eine der um den Ofen angebrachten eisernen Stangen losgebrochen und vermittelst dieser die Thüre des Gefängnisses erbrochen. Von dem Dachboden des Gebäudes aus waren sie dann über mehrere Dächer benachbarter Häuser gestiegen, hatten sich in einen Hof hinuntergelassen, den Zaun desselben überstiegen und waren so ins Freie gelangt. Die Ketten, mit welchen einer der Gefangenen gefesselt war, fand man in dem erbrochenen Gefängniß. (Eld. Anz.)

†* Münster, vom 29. April. Das in meinem vorigen Bericht erwähnte Gerücht von einem Brande in Warendorf hat sich glücklicherweise als übertrieben herausgestellt. Es ist allerdings ein Haus vom Feuer ergriffen und eingeäschert worden, jedoch haben die zweckmäßigen Löschanstalten ein weiteres Umsichgreifen verhindert.

Heute Mittag entstand auf dem Markte ein Tumult, durch die übertriebenen Forderungen eines Landmannes, welcher Kartoffeln zum Verkauf dorthin gebracht hatte, hervorgerufen. Derselbe soll 5½ Sgr., nach andern Versionen sogar 7 Sgr. für die Metze verlangt haben, was eine solche Indignation hervorrief, daß seine Säcke vom Wagen gerissen und er von der Masse ernstlich bedroht wurde. Glücklicherweise gelang es der Polizei, weitere Excesse zu verhüten. — Die täglich steigende Theuerung hier, wie in der Umgegend, läßt nur mit Besorgniß in die Zukunft blicken.

Ein Candidat der evangelischen Theologie hat sich gestern Abend erschossen; Dürftigkeit soll die Veranlassung zu diesem traurigen Schritt gewesen seyn.

Köln, vom 29. April. Heute hat die Verwaltung der hiesigen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia" ihren Aktionären über die Geschäfte des vorigen Jahres Bericht erstattet. Die Gesellschaft hatte während des Jahres 1846 versichert 286 Millionen Thaler, wovon am Schlusse desselben laufend waren 225 Millionen. Die Gesammt-Prämien des Jahres beliefen sich auf 562,000 Thlr., die Brandschäden, nach Abzug der von Rückversicherern vergüteten, auf 293,000 Thlr. Die Kapital-Reserve und die Reserve für die im laufenden Geschäftsjahre zu Ende gehenden Versicherungen sind zusammen um 116,733 Thlr. vermehrt und betragen nun 274,917 Thlr. Die Actionäre empfangen eine Dividende von 10 Thlrn. per Aktie. (K. Z.)

Gladbach, vom 29. April. In diesen Tagen ist durch Privatmittheilung von Berlin die Nachricht hier eingegangen, daß das hohe Finanzministerium in dem zwischen der Direction der aachen-düsseldorfer Eisenbahn-Gesellschaft und den Einwohnern von Gladbach wegen Anlage des Bahnhofes obwaltenden Streite zu Gunsten des letzteren Ortes entschieden hat. Es steht nun sehr zu wünschen, daß kein ferneres Hinderniß vorgebracht, vielmehr der Bau der Bahn sofort in Angriff genommen würde, damit die vielen verdienstlosen Hände Beschäftigung erhalten, deren Zahl nach dem für die hiesige Fabrikgegend ungünstigen Ausfalle der Frankfurter und Leipziger Messe sich sehr vermehrt hat und traurige Ereignisse befolgen läßt, wenn nicht für Arbeit und Verdienst kräftig gesorgt wird. (K. Z.)

München, vom 26. April. Am vergangenen Sonnabend eröffnete der Decan der philosophischen Facultät an der hiesigen Universität, Hofrath Dr. Thiersch, das neue Semester für die unter seinem Decanate stehenden Studirenden mit einer tiefergreifenden Anrede. „Meine Herren," sagte er unter Anderm, „wenn ich auf die störenden Begebnisse, unter denen sich das erste Semester schloß, noch einmal zurückkomme, so geschieht dies nur, um Ihnen unsern Beifall auszudrücken für das bereitwillige Entgegenkommen, mit welchem Sie in jenen schwierigen Tagen uns behülflich waren, die Universität aus solchen Wirren wieder in ihre zielgemäße und würdige Lage zurückzuführen. — Das Streben unserer vielfach bewegten Zeit drückt man gewöhnlich durch das Wort Fortschritt aus. Unsere Aufgabe ist aber nicht bloß, an dem Tempel der Zeit weiter zu bauen, sondern vorzüglich auch Alles mit Kraft abzuwehren, was diesem Bau hemmend oder gar störend entgegen zu treten sich abmüht." Schließlich fügte er hinzu: „Wenn ich von der vielfachen Bewegung der Gegenwart rede, so bin ich weit entfernt, anzudeuten, daß Sie sich in irgend einer Weise dabei betheiligen sollen. Nein, nicht betheiligen dürfen Sie sich, sondern vorbereiten, urtheilen, ausharren, bis die Stunde schlägt, in welcher die Vorsehung auch Sie auf den großen Schauplatz berufen wird."

Nürnberg, vom 22. April. Die Berichte über den Stand der Saaten aus Franken lauten mehr als befriedigend, die kalten Tage im März haben kaum erheblichen Schaden gebracht, in den Niederungen grünen die Felder üppig. Rednitz- und Regnitzgrund, die Höhen an der Aisch, die Abdachungen an der Ammer, die Ebenen um Ansbach und die Kornkammer Frankens, der Gau von Uffenheim bis Ochsenfurt, berechtigen, sobald die Witterung günstig mitwirkt, zu der größten Hoffnung. Der Reps erholt sich sichtbar, wie auch die Saat auf Flachhöhen, für die man fürchtete, ein Beweis, daß die Wurzeln nicht gelitten haben; einige Gemeinden legen Pflanzungen von Welschkorn im größern Maßstab an, auch ist man sehr vorsichtig bei der Auswahl der Saatkartoffeln; viele Landwirthe haben solche aus den Samen gezogen. Die Obstbäume haben Fruchtknospen in Fülle; wenn während der Blüthezeit keine Nachtfröste sich einstellen, so dürfen wir auf ein reiches Obstjahr rechnen, wie überhaupt nach dem jetzigen Stand der Fruchtfelder zu schließen, das heurige Jahr ein fruchtbares zu werden verspricht; seit 25 Jahren erinnert man sich nicht, die Saaten so dicht und üppig gesehen zu haben. Inwiefern die Frühlingshoffnungen auf die Getreidepreise einwirken, muß sich in den nächsten Wochen zeigen. (A. Z.)

Nürnberg, vom 27. April. Heute ist hier folgende Bekanntmachung erschienen:

„Die vorgestern Nachts erfolgten, mit Beschädigung des Eigenthums einiger Bürger und gewaltsamer Widersetzung gegen die bewaffnete Macht verbunden gewesenen Störungen der öffentlichen Ruhe und Ordnung machen folgende Maßregeln nothwendig:

1) Die Polizeistunde tritt bis auf Weiteres Nachts 10 Uhr ein. Diejenigen Wirthe, welche nach Ablauf dieser Stunde nicht auf die sofortige Entfernung ihrer Gäste dringen (abschaffen), so wie die Gäste, welche nicht Folge leisten, werden zur Strafe gezogen, bei Widersetzung aber verhaftet werden.

2) Sämmtliche Familienväter haben von Abends 7 Uhr an ihre Familienglieder und ihr Gesinde — und sind sie zugleich Handwerksmeister — ihre Gesellen und Lehrjungen, wenn diese bei ihnen wohnen, nicht aus dem Hause zu lassen und ihre Handlungen zu überwachen.

3) Nach Ablauf der 10ten Abendstunde hat Jeder die Straßen zu verlassen und sich auf geradem Wege in seine Wohnung zu begeben, widrigenfalls er Verhaftung zu gewärtigen hat.

4) Zur Erhaltung der Ordnung und Ruhe werden sowohl das königl. Linien-Militär als die königl. Landwehr in den Straßen patrouilliren.

5) Versammlungen von mehr als 10 Personen auf den Straßen sind verboten und der Aufforderung der Polizeimannschaft, so der Patrouillenführer zur Entfernung und zur Heimkehr in ihre Wohnung ist bei Vermeidung der Verhaftung sofort Folge zu geben.

6) Sowohl das königliche Linienmilitär als die königl. Landwehr sind — wenn den bemerkten Aufforderungen wider Erwarten keine Folge gegeben werden und Widersetzung eintreten sollte, angewiesen, von ihren Waffen Gebrauch zu machen.

Endlich 7) wird auf das Ernstlichste aufgefordert, den Marktverkehr in keiner Weise zu stören, weil, abgesehen von den strafbaren Folgen eines solchen Beginnens, dasselbe nur dazu dienen würde, die Verkäufer der Lebensmittel von der hiesigen Stadt abzuschrecken.

Die unterzeichneten Vorstände, welchen es zu ihrem Bedauern gestern Nachts nicht gelungen war, diejenigen, welche an den Excessen Theil genommen haben, von solchen abzuhalten und ohne Einschreitung der bewaffneten Macht zur Ordnung und Ruhe zurückzuführen, drücken dagegen, im Vertrauen zu dem guten Geiste der Bürgerschaft, von welcher Niemand an den bedauerlichen Auftritten Theil genommen hat, auf das lebhafteste die Hoffnung aus, daß sie in Bewahrung dieses guten Geistes die Behörden in ihren Bemühungen für Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung durch zweckmäßige Abmahnungen an alle ihre Untergebenen kräftig unterstützen, und dadurch die traurigen Eindrücke des gestrigen Abends recht schnell verschwinden machen werden.

Nürnberg, 27. April 1847.

Der königl. Stadtkommissär: Lenz. Der Magistrat als Polizei-Senat. Der erste Bürgermeister Dr. Binder."

Würzburg, vom 26. April. Der hiesige Magistrat hat bekannt gemacht, daß er, um bemessen zu können, welche Vorräthe von Speise-Getreide noch anzuschaffen seyen, den Bedarf sämmtlicher Einwohner an schwarzem Brode zusammen zu stellen gezwungen sey, und daher magistratische Bediente von Haus zu Haus schicken werde, um allenthalben den Bedarf per Tag oder Woche aufzunehmen.

Mannheim, vom 28. April. Das hiesige „Journal" bemerkt: „Außerordentliche Uebel verlangen schnelle außerordentliche Gegenmittel. Die Verordnung aus der Pfalz in Betreff der Lebensmittelverkäufe ist sehr weise. Man vermißt aber Aufnahme aller Vorräthe und Bekanntmachungen der Namen Derjenigen, welche dieselbe besitzen, und sie zurückhalten, um noch höhere Preise zu erzielen; ich verstehe darunter die Produzenten und Spekulanten, welche die Noth fest zu halten suchen, nicht aber Diejenigen, welche die ausländische Frucht kommen lassen und coulant verkaufen. Diese beiden hat man daher wohl zu unterscheiden, denn so lobenswerth das Wirken der Einen ist, so verderblich ist das der Andern. Das Beste wäre die Entfernung aller Makler von den Fruchtmärkten, denn diese wollen ihren Decem von allen Verkäufen wo möglich auf zwei Seiten voraus haben. Die Namen-Bekanntmachung könnte man vorerst nur androhen, und später, wenn's nicht fruchtet, zur Wirklichkeit kommen lassen. (Mannh. J.)

(Fortsetzung in der Beilage.)